

EINGEGANGEN

27. März 2013

Bezirksregierung
Arnsberg



Bezirksregierung Arnsberg • Postfach 5665 • 59806 Arnsberg

Ostermann Personaldienst-
leistung GmbH & Co. KG
Brechtener Str. 18
44536 Lünen

Datum: 25. März 2013
Seite 1 von 9

Aktenzeichen:
55.3-Ar/Ts/Go
bei Antwort bitte angeben

Auskunft erteilt:
Herr Thies
klaus.thies@bezreg-
arnsberg.nrw.de
Telefon: 02931/82-3725
Fax: 02931/82-3779

Königstraße 22
59821 Arnsberg

Durchführung der Strahlenschutzverordnung¹ (StrlSchV)
Beschäftigung in fremden Anlagen oder Einrichtungen
Ihr Antrag vom **01.03.2013**

Genehmigung Nr. 01/2013

A

Hiermit erteile ich der Firma

Ostermann Personaldienstleistung GmbH & Co. KG
Brechtener Str. 18
44536 Lünen

vertreten durch Herrn Klaus Walter Knittel

aufgrund von § 15 der StrlSchV in Verbindung mit § 17 des AtG² die Genehmigung, in fremden Anlagen oder Einrichtungen unter Aufsicht des Genehmigungsinhabers stehende Personen zu beschäftigen oder als Strahlenschutzverantwortlicher die Aufgaben selbst wahrzunehmen.

Diese Genehmigung ist auf fünf Jahre befristet; sie gilt vom 25.03.2013 bis zum 30.04.2018.

Hauptsitz:
Seibertzstr. 1, 59821 Arnsberg

Telefon: 02931 82-0

poststelle@bra.nrw.de
www.bra.nrw.de

Servicezeiten:
08.30 – 12.00 Uhr
und 13.30 – 16.00 Uhr
Freitags von
08:30 – 14.00 Uhr

Konto der Landeskasse
Düsseldorf bei der Landesbank
Hessen-Thüringen:
4008017
BLZ 30050000
IBAN: DE27 3005 0000 0004
0080 17
BIC: WELADED
Umsatzsteuer ID:
DE123878675

¹ Verordnung über den Schutz vor Schäden durch ionisierende Strahlen (Strahlenschutzverordnung – StrlSchV) vom 20.07.2001 (BGBl. I S. 1714, 2002 I S. 1459), zuletzt geändert durch Artikel 5 des Gesetzes vom 24.02.2012 (BGBl. I S. 212)

² Gesetz über die friedliche Verwendung der Kernenergie und den Schutz gegen ihre Gefahren (Atomgesetz - AtG) in der Fassung der Bekanntmachung vom 15. Juli 1985 (BGBl. I S. 1565), zuletzt geändert durch Artikel 4 des Gesetzes vom 8. November 2011 (BGBl. I S. 2178)



Die Genehmigung ist nicht übertragbar. Sie gilt im Rahmen folgender Beschäftigung:

Alle technische Arbeiten, die aufgrund der vorliegenden Genehmigung gestattet sind.

Um eigenverantwortliche Tätigkeiten im Bereich der Strahlenschutzverordnung auszuführen reicht diese Genehmigung nicht aus. Hierfür ist eine Genehmigung gemäß § 7 der StrlSchV zu beantragen.

B

Strahlenschutzverantwortliche(r)/Strahlenschutzbeauftragte(r)

Genehmigungsinhaber (Strahlenschutzverantwortliche/r im Sinne des § 31 Abs. 1 StrlSchV) ist Fa. Ostermann Personaldienstleistung GmbH & Co. KG, Brechtener Str. 18, 44536 Lünen.

Die Aufgaben des Strahlenschutzverantwortlichen werden von

Herrn Klaus Walter Knittel,

geb.: 19.02.1938

wahrgenommen.

Strahlenschutzbeauftragte/r im Sinne des § 31 Abs. 2 StrlSchV

Herr Richard Georg Lang

geb.: 28.01.1949

C

Auflagen

Die Genehmigung wird mit folgenden Auflagen verbunden:

1. Vor Beginn der Beschäftigung von Bezugspersonen³ ist zwischen dem Inhaber dieser Genehmigung und dem Strahlen-

³ Personen, die im Rahmen dieser Genehmigung in einer fremden Anlage oder Einrichtung beschäftigt werden bzw. beschäftigt werden sollen, werden "Bezugspersonen" genannt.



schutzverantwortlichen der Anlage oder Einrichtung, in der Bezugspersonen beschäftigt werden sollen, eine schriftliche Vereinbarung über die organisatorischen und administrativen Maßnahmen zur Gewährleistung des Strahlenschutzes der Bezugspersonen abzuschließen. Die Vereinbarung ist mir auf Anforderung vorzulegen.

- 1.1 Diese Vereinbarung muss insbesondere die Verpflichtung des Strahlenschutzverantwortlichen der betreffenden Anlage oder Einrichtung enthalten,
 - 1.1.1 den Inhaber dieser Genehmigung über die Bestimmungen der für die betreffende Anlage oder Einrichtung geltenden Genehmigungsaufgaben, Strahlenschutzanweisungen und Anordnungen, die von Bezugspersonen zu beachten sind, zu unterrichten,
 - 1.1.2 die Bezugspersonen in der Anlage oder Einrichtung nur zu beschäftigen, wenn
 - durch einen seiner Strahlenschutzbeauftragten oder durch eine von ihm bestimmte geeignete Person die Unterweisung, insbesondere über die Strahlenschutzanweisungen der Anlage oder Einrichtung, erfolgt ist und in diesem Zusammenhang die Beschäftigten behandelt worden sind, vor deren Aufnahme eine besondere Arbeiterlaubnis oder Einweisung einzuholen ist,
 - die Unterweisung in verständlicher Form und in der jeweiligen Sprache⁴ der Bezugsperson durchgeführt worden ist,
 - jeder Strahlenschutzbeauftragte der Anlage oder Einrichtung, der für einen Arbeitsbereich zuständig ist, in dem Bezugspersonen beschäftigt werden sollen, über die Personen sowie Art und Beginn der vorgesehenen Beschäftigung unterrichtet worden ist,
 - die erforderliche Schutzkleidung und Schutzausrüstung gestellt worden ist,
 - die gemäß Auflagen 5.1 und 5.2 erforderlichen Dosimeter vorhanden sind und deren Benutzung erläutert worden ist,

⁴ Jeweilige Sprache der Bezugspersonen ist die Muttersprache oder diejenige Sprache, die die Bezugspersonen soweit beherrschen, dass sie in der Lage sind, die Unterweisung zu verstehen.



- 1.1.3 den Inhaber dieser Genehmigung über besondere Vorkommnisse und Maßnahmen, die Bezugspersonen betreffen, unverzüglich zu unterrichten, insbesondere über
- Verstöße gegen Strahlenschutzanweisungen oder Anordnungen des Strahlenschutzverantwortlichen oder -beauftragten in der Anlage oder Einrichtung,
 - Überschreitungen der Dosis- und Aktivitätszufuhr Grenzwerte nach StrlSchV,
 - Kontaminationen, die nicht sofort und mit einfachen Dekontaminationsmaßnahmen beseitigt werden können,
 - Durchführung von Inkorporationsmessungen aus besonderem Anlass und deren Ergebnisse,
 - sicherheitstechnisch bedeutsame Ereignisse und deren Auswirkungen, wobei Bezugspersonen Betroffene oder Verursacher sind,
- 1.1.4 den Inhaber dieser Genehmigung über im Zusammenhang mit der Beschäftigung in der Anlage oder Einrichtung festgestellte Dosiswerte (äußere und innere Strahlenexposition) sowie über die Ergebnisse der Ermittlung (§ 41 StrlSchV) von Körperdosen bei Bezugspersonen unverzüglich zu unterrichten, sofern sie nicht beim Verlassen der Anlage oder Einrichtung in den Strahlenpass eingetragen werden konnten,
- 1.1.5 die Bezugspersonen Strahlenexpositionen aus besonderem Anlass nur dann auszusetzen, wenn die Bezugspersonen hierüber informiert worden sind und der Inhaber dieser Genehmigung oder ein von ihm in der Vereinbarung hierfür benannter Strahlenschutzbeauftragter seine Zustimmung erteilt hat, sofern diese in angemessener Zeit eingeholt werden kann,
- 1.1.6 Materialien und Gegenstände, die vom Inhaber dieser Genehmigung oder von seinen Bezugspersonen in die Anlage oder Einrichtung eingebracht worden sind, im Falle der Kontamination bis zu einer Entscheidung über deren weiteren Verbleib in seiner Anlage oder Einrichtung zu verwahren.
2. Der Inhaber dieser Genehmigung hat eine Strahlenschutzanweisung gemäß § 34 StrlSchV zu erstellen, die mir bis zum **01.08.2013** vorzulegen ist.



Die Strahlenschutzanweisung muss insbesondere folgende Punkte enthalten:

- Die Aufstellung eines Planes für die Organisation des innerbetrieblichen Strahlenschutzes unter Berücksichtigung der Belehrung, ärztlichen Überwachung, Führung der Strahlenpässe und Strahlenschutzdatei sowie des Einsatzes der erforderlichen Dosimeter,
- die Regelung des für den Strahlenschutz wesentlichen Betriebsablaufes,
- die regelmäßige Funktionsprüfung und Wartung von Geräten, Anlagen und sonstigen Vorrichtungen, die für den Strahlenschutz wesentlich sind, sofern sie vom Genehmigungsinhaber bereitgestellt werden, sowie die Führung von Aufzeichnungen hierüber.

Änderungen der Strahlenschutzanweisung sind mir unverzüglich mitzuteilen.

3. Der Inhaber dieser Genehmigung hat sicherzustellen, dass die Bezugspersonen gemäß § 38 StrlSchV unterwiesen werden. Dabei sind insbesondere die für ihre Beschäftigung in verschiedenen Anlagen oder Einrichtungen
 - wesentlichen allgemeinen Kenntnisse im Strahlenschutz und
 - maßgeblichen organisatorisch technischen Einsatzabläufe und Schutzmaßnahmen zu vermitteln, und es ist auf die Notwendigkeit einer ergänzenden anlagen- oder einrichtungsspezifischen Unterweisung durch den Strahlenschutzbeauftragten der Anlage oder Einrichtung (s. Auflage 1.1.2) hinzuweisen.

Die Unterweisung ist in verständlicher Form und in der jeweiligen Sprache der Bezugspersonen durchzuführen (s. Auflage 1.1.2).

4. Der Inhaber dieser Genehmigung hat den Strahlenschutzverantwortlichen der betreffenden Anlage oder Einrichtung unverzüglich zu unterrichten sowie die entsprechenden Eintragungen in den Strahlenpass vorzunehmen, wenn er bei Bezugspersonen Überschreitungen der Dosis- oder Aktivitätszufuhr-grenzwerte feststellt.
5. Der Inhaber dieser Genehmigung hat



- 5.1 die Personendosis (ausgenommen Neutronenstrahlung, siehe hierzu Auflage 5.2) an jeder Bezugsperson gem. § 41 Abs. 3 Satz 1 StrlSchV mit einem Dosimeter messen zu lassen, das er vom Materialprüfungsamt Nordrhein-Westfalen, Marsbruchstraße 186, 44287 Dortmund, anfordert; dies gilt auch, wenn die Bezugspersonen aufgrund dieser Genehmigung zeitweise in anderen Bundesländern der Bundesrepublik Deutschland oder außerhalb der Bundesrepublik Deutschland beschäftigt werden,
- 5.2 dafür zu sorgen, dass die Bezugspersonen auch die vom Betreiber der fremden Anlage oder Einrichtung auszugebenden Personendosimeter tragen (z.B. Dosimeter zur Ermittlung von Tagesdosen und in besonderen Fällen von Neutronendosen oder von Betadosen) und vorgesehene Kontaminations- und Inkorporationsüberwachungen befolgen,
- 5.3 für Bezugspersonen, die möglicherweise Inkorporationsbelastungen ausgesetzt sind, ist folgendes zu beachten:

Vor Aufnahme der Beschäftigung eines Beschäftigten in fremden Strahlenschutzbereichen hat der fachkundige Strahlenschutzverantwortliche oder der Strahlenschutzbeauftragte im Benehmen mit dem Auftraggeber die potenzielle Dosis durch Inkorporation abzuschätzen.

Die Beurteilung hat nach der „Richtlinie für die physikalische Strahlenschutzkontrolle zur Ermittlung der Körperdosen, Teil 2“⁵, zu erfolgen.

Ein Erfordernis zur Ermittlung personenbezogener Werte der Körperdosis besteht dann, wenn die potenzielle Dosis durch Inkorporation für ein Kalenderjahr 1mSv effektive Dosis (*Erfordernisschwelle für personenbezogene Dosisermittlung*) überschreiten kann.

Die erforderlichen Inkorporationsmessungen sind von einer nach § 41 StrlSchV bestimmten Messstelle durchführen zu lassen, sofern solche Messungen nicht vom Betreiber der Anlage oder Einrichtung veranlasst worden sind.

⁵ Gem. RdSchr. des BMU – RS II 3 – 15530/1 vom 16.01.2007 (Teil 2: Ermittlung der Körperdosis bei innerer Strahlenexposition vom 12.01.2007)



Bei der Beschäftigung in Anlagen oder Einrichtungen außerhalb des Zuständigkeitsbereiches der Bezirksregierung Arnsberg kann die für die betreffende Anlage oder Einrichtung zuständige Aufsichtsbehörde eine andere geeignete Messstelle für Inkorporationsmessungen bestimmen.

Wird diese Richtlinie geändert und neu verkündet, ist die Ermittlung der Körperdosen unverzüglich an die Forderungen der geänderten Richtlinie anzupassen. Diese Abschätzung ist zu dokumentieren.

6. Der Inhaber dieser Genehmigung hat neben den Strahlenpässen eine Strahlenschutzdatei zu führen. Ihr müssen alle zur Führung der Strahlenpässe notwendigen Angaben sowie Inhalt und Zeitpunkte der Unterweisungen gemäß Auflage 3 entnommen werden können.

Die bei Arbeiten in Anlagen und Einrichtungen außerhalb des Geltungsbereiches der Strahlenschutzverordnung erhaltenen Körperdosen sind ebenfalls in den Strahlenpass einzutragen.

Dazu kann das Dosimeter der unter Auflage 5.1 genannten Messstelle verwendet werden.

7. Bis zum **01.08.2013** sind mir die unter Aufsicht des Inhabers dieser Genehmigung stehenden Bezugspersonen mitzuteilen.

Die Mitteilung soll

- Name, Vorname
- Geburtsdatum
- Länderkennzeichnung, Registriernummer und fortlaufende Nummer des Strahlenpasses bzw. Kennzeichnung eines ausländischen Strahlennachweisheftes enthalten.

Unter Bezug auf diese Angaben sind mir vierteljährlich, erstmals zum **01.08.2013**, der Zu- und Abgang von Bezugspersonen mitzuteilen.

Für die Mitteilungen können geeignete Auszüge aus den Aufzeichnungen des Inhabers dieser Genehmigung verwendet werden.



D

Hinweise

1. Die zuständige Aufsichtsbehörde ist
 - a) die Bezirksregierung Arnsberg ,
Seibertzstraße 1, 59821 Arnsberg
 - b) die am Ort der Beschäftigung in einer fremden Anlage oder
Einrichtung zuständige Aufsichtsbehörde.
2. Die gemäß § 40 Abs. 2 StrlSchV erforderlichen Strahlenpässe
sind bei mir registrieren zu lassen. Zu diesem Zweck sind
Strahlenpässe nach dem Muster "AVV-Strahlenpass"⁶ zu
verwenden.

Auf die Benachrichtigung der Bezirksregierung Arnsberg,
entsprechend den Nummern 2.3, 3.4 Satz 2, der Erläuterungen
im Strahlenpass wird hingewiesen.
3. Auf die Möglichkeit der Verfügung nachträglicher Auflagen
gemäß § 17 Abs. 1 Satz 3 AtG sowie der Rücknahme und des
Widerrufes gemäß § 17 Abs. 2 bis 5 AtG wird hingewiesen.

E

Kostenentscheidung und Festsetzung der Verwaltungsgebühr

Die Kosten der Genehmigung tragen gemäß § 13 Abs. 1 GebG NRW⁷
Sie als Antragsteller.

Die Gebühren und Auslagen werden aufgrund § 2 Abs. 2 GebG NRW in
Verbindung mit § 1 AVerwGebO NRW⁸, Tarifstelle 11.8.5, wie folgt
festgesetzt:

900,00 EUR

(in Worten: neunhundert Euro)

⁶ Allgemeinen Verwaltungsvorschrift zu § 40 Abs. 2 StrlSchV ("AVV-Strahlenpass") vom
20.07.2004 (Bundesanzeiger vom 31.07.2004, Nr. 142a).

⁷ Gebührengesetz für das Land Nordrhein-Westfalen (GebG NRW) vom 23.08.1999 (SGV. NRW
2011)

⁸ Allgemeinen Verwaltungsgebührenordnung Nordrhein-Westfalen (AVerwGebO NRW) vom
03.07.2001 (SGV. NRW 2011)



Zahlen Sie bitte den Gesamtbetrag entsprechend den im Zahlungshinweis zur Kostenentscheidung genannten Vorgaben.

Rechtsbehelfsbelehrung

Gegen diesen Bescheid können Sie innerhalb eines Monats nach Bekanntgabe beim Verwaltungsgericht Gelsenkirchen, Bahnhofsvorplatz 3, 45879 Gelsenkirchen (Postanschrift: Postfach 10 01 55, 45801 Gelsenkirchen), schriftlich oder zur Niederschrift der Urkundsbeamtin / des Urkundsbeamten der Geschäftsstelle Klage erheben.

Die Klage kann auch in elektronischer Form nach Maßgabe der Verordnung über den elektronischen Rechtsverkehr bei den Verwaltungsgerichten und Finanzgerichten im Lande Nordrhein-Westfalen (ERVVO VG/FG vom 07.11.2012, GV.NRW.2012 S. 548) in der derzeit gültigen Fassung eingereicht werden.

Falls die Frist durch das Verschulden einer von Ihnen bevollmächtigten Person versäumt werden sollte, würde dessen Verschulden Ihnen zugerechnet werden.

Zusätzlicher Hinweis:

Die Klage gegen die festgesetzte Verwaltungsgebühr hat keine aufschiebende Wirkung (§ 80 Abs. 2 Satz 1 Nr. 1 Verwaltungsgerichtsordnung). Der ausgewiesene Betrag ist also trotz einer Klage termingerecht zu überweisen. Auf Antrag kann die Bezirksregierung Arnsberg, Seibertzstraße 1, 59821 Arnsberg jedoch die Vollziehung aussetzen. Bei – auch teilweiser – Ablehnung dieses Antrages sowie in den Fällen des § 80 Abs. 6 Satz 2 Verwaltungsgerichtsordnung kann die Anordnung der aufschiebenden Wirkung beim Verwaltungsgericht Gelsenkirchen, Bahnhofsvorplatz 3, 45879 Gelsenkirchen (Postanschrift: Postfach 10 01 55, 45801 Gelsenkirchen), beantragt werden.

Bei beiden Anträgen handelt es sich jedoch nur um einen vorläufigen Rechtsschutz bis zu einer Entscheidung in der Hauptsache.

Im Auftrag

(Thies)